

Mediadaten 2023



Preisliste Nr. 25, gültig ab 1/2023

Anzeigen

Preisliste Anzeigen in der Bürgerzeitung, 4-farbig (Direktpreis)

Format/ Höhe		1-spaltig (42 mm)		2-spaltig (87 mm)		3-spaltig (132 mm)		5-spaltig (222 mm)	
			Stellenmarkt		Stellenmarkt		Stellenmarkt		Stellenmarkt
1/8	34,5 mm	92,00 €	105,80 €	167,00 €	172,90 €	229,00 €	259,35 €	376,25 €	432,25 €
3/16	53,5 mm	126,00 €	144,90 €	238,00 €	266,76 €	348,30 €	400,14 €	580,50 €	666,90 €
1/4	72 mm	154,80 €	177,84 €	309,60 €	355,68 €	464,40 €	533,52 €	744,00 €	889,20 €
1/3	97 mm	208,55 €	239,59 €	417,10 €	479,18 €	625,65 €	718,77 €	1.042,75 €	1.197,95 €
1/2	147 mm	316,05 €	363,09 €	632,10 €	726,18 €	weitere Preise auf Anfrage			

Erscheinungs- termine	Anzeigen- schluss
14.01.2023	09.01.2023
28.01.2023	20.01.2023
11.02.2023	03.02.2023
25.02.2023	17.02.2023
08.03.2022	03.03.2023
22.03.2022	17.03.2023
08.04.2022	01.04.2023
22.04.2022	14.04.2023
06.05.2022	31.03.2023
20.05.2022	12.05.2023
03.06.2023	26.05.2023
17.06.2023	09.06.2023
01.07.2023	23.06.2023
15.07.2023	07.07.2023
29.07.2023	21.07.2023
26.08.2023	18.08.2023
09.09.2023	01.09.2023
23.09.2023	15.09.2023
07.10.2023	29.09.2023
21.10.2023	13.10.2023
04.11.2023	27.10.2023
18.11.2023	10.11.2023
02.12.2023	24.11.2023
16.12.2023	08.12.2023

MM-Preis für Sonderformate

Direktpreis	Grundpreis	Stelle Direktpreis	Stelle Grundpreis
2,15 €	2,53 €	2,47 €	2,91 €

Beileger

Grundpreis:	bis 20 g:	je weiteres Gramm:
		112,00 Euro per Tausend

Auflage	14.000 Exemplare
Technische	Zusage vorbehaltlich technischer Prüfung.
Voraussetzungen	Beilage aus einem Objekt bestehend, Maschinen verarbeitbar
Format	min. offen DIN A4 Hochformat (210 x 297 mm) max. geschlossen BZ-Format (244 x 340 mm)
Papiergewicht	max. 150 g/m ²
Anlieferung	frei Haus, bis spätestens Montag vor Erscheinungstermin an: NPG Druckhaus GmbH & Co. KG, Siemensstraße 10, 89079 Ulm

Preise verstehen sich netto ohne Agenturprovision zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind nicht rabattfähig. Zahlung nach Erscheinungstermin. Platzierungswünsche werden gegen Aufpreis von 20 % gewährt. Vereinsrabatt: 25 % (nur gültig für eingetragene Vereine)



Hans-Jörg Apfelbacher
Geschäftsführer
0 83 82 / 5 04 10-41
verlag@bz-lindau.de



Leopold Kreitmeir
Mediaberater
0 83 82 / 9 97 65 66
lk@bz-lindau.de



Heike Grützmann-Förste
Redakteurin
0 83 82 / 5 04 10-42
redaktion@bz-lindau.de



Oliver Eschbaumer
Geschäftsführer
0 83 82 / 5 04 10-41
verlag@bz-lindau.de



Gisela Hentrich
Mediaberaterin
0 83 82 / 7 50 90 37
giselahentrich@gmx.de

LINDAUER BÜRGERZEITUNG | Kemptener Str. 99
Verlags-GmbH & Co. KG | 88131 Lindau

Telefon 0 83 82/5 04 10-41
Telefax 0 83 82/5 04 10-49

E-Mail verlag@bz-lindau.de
Internet www.bz-lindau.de

Bankverbindungen

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
IBAN: DE 9473 1500 0000 1052 6671
BIC: BYLADEM1MLM

Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
IBAN: DE 5160 0501 0100 0454 6498
BIC: SOLADEST600



Standorte Stumme-Verkäufer:

1. Lindau-Reutin: Heuriedweg 37
2. Lindau-Reutin: Eichwaldstr. 16-20 (Eisstadion)
3. Lindau-Aeschach: Friedrichshafener Str. 1
4. Lindau-Insel: Bahnhofplatz 2
5. Lindau-Insel: Kreisverkehr Chelles Allee
6. Lindau-Insel: Maximilianstraße 2
7. Weißensberg: Rothkreuz 22
8. Weißensberg: Im Gärtl 2
9. Schlachters/Sigmarszell: Hauptstraße 24
10. Oberreitnau: Bodenseestraße 25A
11. Wasserburg: Halbinselstr. 15
12. Nonnenhorn: Seehalde 2
13. Bodolz: Rathausstraße 20
14. Hergensweiler: Dorfstraße 26
15. Lindau-Reutin: Kemptener Str.
16. Weißensberg, Edeka Esslinger
17. Enzisweiler, Allianz Freilingen



Im Stadtgebiet von Lindau (dunkelgelbe Fläche, wird die Lindauer Bürgerzeitung an nahezu alle Haushalte verteilt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen
1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungs-treibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

7. Der Verlag behält sich vor, Aufzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern abgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungenügende oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungserletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung

und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigen entgeltes beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung und Beleg schriftlich geltend gemacht werden.

10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

13. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG bietet auf Wunsch die Bezahlung per Bankinzug an. Um Rechnungen per Bankinzug vom Konto des Auftraggebers einzuziehen zu können, benötigt die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG ein vom Auftraggeber (Zahlungspflichtigen) unterzeichnetes SEPA-Lastschriftmandat. Dieses SEPA-Lastschriftmandat ist der Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG im Original vorzulegen.

Die Einreichung von Lastschriften wird dem Auftraggeber rechtzeitig – mindestens jedoch 5 Tage – vor Belastung angezeigt (Prenotifikation). Die Prenotifikation erfolgt im Zuge der Rechnungsstellung.

16. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

18. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des

mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

19. Bei Ziffernanzeigen wenden die Verlage für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen senden die Verlage zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Empfangsberechtigter des Auftraggebers das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht von 80 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach dem Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Der Verlag behält sich das Recht vor, Aufzeigenaufträge, die keine gestalterischen Elemente enthalten, den Regelungen der Rechtschreibreform anzupassen, was auch für schriftliche Fließsatzanzeigenaufträge gilt. Änderungen des Auftrages, die zur Umsetzung der Rechtschreibreform notwendig sind, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Reklamation und vermögen keine Ansprüche zu begründen.

b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irrege-

führt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Auftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

c) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag aus von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.

d) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.

e) Fälle höherer Gewalt wie auch Arbeitskämpfebinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.

f) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen, Sonderseiten und Kollektiven Sonderpreise festzulegen. Diese sind nicht rabattfähig und können nicht in Abschlüssen einbezogen werden.

g) Neue Anzeigenpreise treten mit dem aus der Preisliste ersichtlichen Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für laufende Abschlüsse und Aufzeigenaufträge. Für Einzelaufträge, die vor Bekanntgabe der neuen Preisliste erteilt wurden, gilt der alte Preis, sofern die Anzeige oder Beilage innerhalb von 4 Monaten erscheinen sollte, es sei denn, es handle sich um kaufmännischen Geschäftsverkehr. h) Der Ausschluss von Anzeigen und Beilagen konkurrierender Unternehmen kann nicht zur Bedingung gemacht werden.

i) Der Verlag behält sich vor, Beilagenaufträge ganz oder teilweise abzulehnen, falls die Beilagen nicht schnell verarbeitet werden können.

j) Bei Kennzifferanzeigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die den Angeboten beigegebenen Anlagen zurückzusenden.

Bundesdatenschutz Entsprechend § 26 BDSG weist der Verlag darauf hin, dass die Vertragsdaten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

„Sollte aus der Vertragsbeziehung eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ist die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co.KG zur Durchführung eines für den Kunden kostenfreien Vermittlungsverfahrens von einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Bei etwaigen Beschwerden können sich die Kunden daher an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl

Telefon: +49 7851 / 79579 40T
Telefax: +49 7851 / 79579 41
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
wenden. Sollte dort keine Einigung erzielt werden, steht – ohne vorherigen Schlichtungsversuch bei einer staatlich anerkannten Stelle – der Rechtsweg offen.“